Satzung

Kleingartenverein
Am Kastanienbaum e.V.

(Stand Jan. 2026)

SATZUNG

des

Kleingartenvereins Am Kastanienbaum e.V.

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Am Kastanienbaum e.V.“
2. Der Sitz ist Wikingerstraße 42 in 76189 Karlsruhe
3. Der Gerichtsstand ist Karlsruhe
4. Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Karlsruhe e.V.
5. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss der Kleingärtner in Karlsruhe und Umgebung.

2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein fördert die Funktion der Kleingärtnerei als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
    a) Förderung des Kleingartengedankens;
    b) Schaffung, Erhalt und Pflege von Kleingartenanlagen;
    c) Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen, das heißt der Allgemeinheit zugänglichen, Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
    d) Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung. Insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
    e) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;
    f) Vertiefung des Wissens der Mitglieder durch Beratung und Fachvorträge, um eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes der Anlagen zu fördern;
    g) Anpachten und Vergabe in Unterpacht von Dauerkleingartenanlagen und Gartenland;
    h) Gewährung von Hilfe in Schadensfällen, bei Unwetter, bei Haftpflichtschäden und Unfällen im Rahmen der vom Landesverband bereitgestellten Mittel.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die vom Verein einen Kleingarten gepachtet haben und diesen bewirtschaften. Fördernde Mitglieder können alle anderen natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen sein.
   Weitere Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Antragsteller die Vereinssatzung und die Gartenordnung anerkennt. Der Verein bietet nur

solchen Personen die Mitgliedschaft, die sich zu den in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundsätzen bekennen.

2. Die Aufnahme ist in Textform beim Vorstand zu beantragen, dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an den Ausschuss zulässig, der endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung von dem abgelehnten Bewerber in Textform beim Vorstand eingelegt werden und ist zu begründen.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

   Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen eines Zuschlags zum Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festsetzt wird und nicht mehr als ein Viertel der Höhe des Mitgliedsbeitrages betragen darf.

   Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

   Befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug, ist der ausstehende Betrag dann bis zu seinem Eingang beim Verein gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
   a) Auflösen des Vereins,
   b) Austritt,
   c) Streichung von der Mitgliederliste,
   d) Ausschluss.

5. Der Austritt muss ein halbes Jahr vor Ablauf des Kalenderjahres in Schriftform erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft zum Ende des darauffolgenden Jahres.

6. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

a) trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
b) für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder einzelner Mitglieder handelt, insbesondere das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder Straftaten zum Nachteil des Vereins oder eines seiner Mitglieder begeht, oder wenn das Mitglied gegen die Satzung, Gartenordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt.

   Vor der Entscheidung über einen Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Ein Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist Berufung zulässig. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses von Betroffenen in Textform beim Vorstand eingelegt werden und ist zu begründen. Wird nicht form- oder fristgerecht die Berufung eingelegt, gilt der Ausschluss als von dem Mitglied anerkannt. Über die Berufung entscheidet der Ausschuss. Bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel ruht die Mitgliedschaft.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grunde erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 4 – Beitrag und Umlagen

1. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Jahresbeitrag sind enthalten:
   a) Vereinsbeitrag;
   b) Beiträge zum Bezirksverband;
   c) Kosten der mtl. Gartenzeitschrift (ohne Zustellgebühren).

2. Eine Beitragserhöhung des Bezirksverbandes wird von dessen zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein bindend.

3. Umlagen dürfen durch die Mitgliederversammlung nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden, welcher zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins benötigt wird und der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.

4. Die aktuell gültige Beitrags- und Gebührenordnung wird den Mitgliedern in Textform bekannt gegeben.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind grundsätzlich gleichberechtigt.

2. Dem aktiven Mitglied steht das Recht zu:
    a) bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen mit abzustimmen,
    b) an die Organe des Vereins Anträge zu richten,
    c) an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes teilzunehmen, sofern sie die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

3. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

   Fördernde Mitglieder werden, falls sie einen Kleingarten vom Verein pachten möchten, bei der Vergabe eines Kleingartens bevorzugt, ohne dass ein rechtlicher Anspruch auf Zuweisung eines Kleingartens besteht.

4. Jedes Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
    a) die Beiträge und Zahlungsverpflichtungen bis zum Fälligkeitstag der Rechnung zu entrichten,
    b) Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung in Textform mitzuteilen.
    c) die sonstigen satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen,
    d) unter Wahrung der Interessen der Kleingärtnerorganisation den Vereinszweck zu fördern und jedes Verhalten zu unterlassen, das den Vereinszweck schädigt oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigt.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

Sämtliche Tätigkeiten und Funktionen in den Organen des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7 – Mitgliederversammlung / Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor Termin durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den Kassier, in Textform mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie spätestens am 15. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres als Hauptversammlung statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden darüber hinaus nach Bedarf statt. Sie haben zu erfolgen, wenn
    a) nach Ansicht des Vorstands das Vereinsinteresse dies erfordert,
    b) ¼ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegen und beschließt über:
    a) die Entlastung des Vorstandes,
    b) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht,
    c) die Wahl der Kassenprüfer (Revisoren)
    d) die Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstands für das Geschäftsjahr,
    e) vorliegende Anträge,
    f) Festsetzung des Vereinsbeitrages und von Umlagen,
    g) Änderung der Satzung nach § 33 BGB, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht,
    h) Auflösung des Vereins.

4. Zur Beschlussfassung sind folgende Mehrheiten erforderlich:
    a) einfache Mehrheit für § 7 Abs. 3 a-f
    b) ¾ Mehrheit für § 7 Abs. 3 g-h

   Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt. Listen- oder Blockwahl ist zulässig, sofern es keinen weiteren Kandidaten für das jeweilige Amt gibt.

5. Richtet sich die Beschlussfassung gegen oder für die Belange eines Einzelmitgliedes, so ist das Mitglied bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und ist bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand besteht aus dem
    a) Vorsitzenden
    b) stellv. Vorsitzenden
    c) Kassier
    d) Schriftführer und
    e) mindestens einem Beisitzer

3. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

4. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassierer, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie können von ihrem Amt nur durch Erklärung gegenüber dem jeweils anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder gegenüber der Mitgliederversammlung zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in Schriftform zu erfolgen.

5. Aufgaben des Vorstandes sind:
    a) die Geschäftsführung des Vereins,
    b) die Verwaltung des Vereinsvermögens, einschließlich der Entscheidung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins,
    c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Entscheidung darüber, ob eine Mitgliederversammlung hybrid oder virtuell im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB durchgeführt wird,
    d) die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
    e) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen auch zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht mit uneingeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht.
    f) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied zu bestellen.

6. Über alle Sitzungen der Organe werden vom Schriftführer, im Fall seiner Verhinderung durch eine von dem Organ dafür bestellten Person, Protokolle

geführt. Das Protokoll ist vom Schriftführer bzw. der bestellten Ersatzperson oder vom jeweiligen Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

7. Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder Hauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der mindestens aus einem Vermögensbericht und einer geordneten Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen muss.

8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind und kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax, E-Mail oder Messengerdienst, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

§ 9 - Obleute und Wegwarte

Obleute und Wegwarte können von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Solange die Mitgliederversammlung davon keinen Gebrauch macht, können Obleute und Wegwarte auch durch den Vorstand bestellt werden. Sie erledigen ihre Aufgaben nach der Gartenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Obleute und Wegwarte fungieren als Mittler zwischen dem Vorstand, Ausschuss und der betreffenden Mitgliedergruppe. Anliegen sind dem Vorstand oder dem Ausschuss vorzutragen.

§ 10 - Kassenprüfer (Revisoren)

Von der Mitgliederversammlung wird ein Revisionsausschuss auf 2 Jahre gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern.

Der Revisionsausschuss ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung durchzuführen und einen Revisionsbericht in Textform zu erstellen, sowie in der Hauptversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen. Prüfungsaufgabe ist, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden und Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten. Er ist auch berechtigt, in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen. Dem Revisionsausschuss sind sämtliche notwendigen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sofern der Revisionsausschuss bei der

Durchführung der Prüfungen Beanstandungen hat, ist der Vorstand darüber unverzüglich zu unterrichten.

Beauftragte des Landes- bzw. des Bezirksverbandes haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse einer Prüfung zu unterziehen.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e. V. im Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 - Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund einer Forderung des Registergerichts für Eintragungen einer Satzungsänderung oder aufgrund einer Forderung des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen oder aufgrund einer Forderung der für die Prüfung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zuständigen Landesbehörde für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu verständigen.

§ 13 - Datenschutz

Der Verein betreibt zu seinem Erhalt, zur Steigerung seiner Bekanntheit und der seines Vereinszwecks Öffentlichkeitsarbeit. Dazu macht der Vorstand auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten in der Vereinszeitschrift, auf der Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei dieser Öffentlichkeitsarbeit des Vereins mitzuwirken, indem sie die vorgenannten Veröffentlichungen dulden und sich bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zusammen mit anderen Personen fotografieren lassen und auch die Veröffentlichung dieser Fotos nach dem Ermessen des Vereins bei seiner

Berichterstattung über den Verein selbst oder die konkrete Veranstaltung gegebenenfalls zusammen mit dem Namen des Mitglieds dulden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Im Falle eines überwiegenden Interesses des Mitglieds unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann der Vorstand anderen Mitgliedern bei berechtigtem Interesse gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausnahme: Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.